



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rechtsphilosophische Phantasien eines Laien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Reiche muß möglich werden. Ohne sie giebt es keine nationale Politik des deutschen Volks.

Wo immer Versöhnung noththut, hat der Kaiser die Hand dazu geboten. Das deutsche Volk wirds ihm noch danken lernen. Gebe der Himmel, daß das nicht zu spät geschieht.



Rechtsphilosophische Phantasien eines Laien



iemlich genau vor einem Jahre brachten die Grenzboten einen längern Aufsatz aus der Feder eines erfahrenen Juristen, der sich mit der praktischen Rechtspflege beschäftigte und hierbei zur theoretischen Begründung der aufgestellten Forderungen auch einen Streifzug in das rechtsphilosophische Gebiet unternahm.*)

Wenn ein sachverständiger Mann von Urtheil die von ihm auf seinem Gebiete gemachten Erfahrungen mittheilt, so wird man immer von ihm lernen können. Andre Sachverständige mögen die Ergebnisse seines Nachdenkens und die von ihm aufgestellten Forderungen in Bezug auf ihre Durchführbarkeit prüfen, der Laie kann dabei kaum mitsprechen, da er die Folgerungen, die sich für das praktische Leben ergeben, zu wenig übersehen kann. An dem theoretisch = philosophischen Unterbau läßt sich dagegen auch ohne Erfahrungen in der praktischen Rechtspflege Kritik üben.

1

Die Grundlage jedes Strafgesetzes, wie es auch immer sein mag, ja des Begriffes der Strafe überhaupt ist die Verantwortung des Menschen für sein Thun. Diese Verantwortung hat man grundsätzlich und praktisch wohl noch niemals verneint, denn die Folge davon müßte die Aufhebung der Strafen sein; somit ist diese Verneinung auch theoretisch unhaltbar, denn eine Theorie, die zu absurden Folgerungen führt, ist eben schlechthin falsch.

Das vielbehandelte Problem von der Freiheit oder Unfreiheit des Willens ist in der üblichen Auffassung falsch gestellt und kann darum auch keine befriedigende Antwort finden. Die persönliche Freiheit liegt im menschlichen Bewußtsein; daß aber jede Willensäußerung dem Gesetz der Kausalität unterliegt, kann ebenso wenig geleugnet werden. Schiller läßt seinen Wallenstein sagen:

*) Über den dunkeln Drang nach einem guten Rechtsweg von H. Goldschmidt.

Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt!
 Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen.
 Die innre Welt, sein Mikrokosmos, ist
 Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
 Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht,
 Sie kann der Zufall gautelnd nicht verwandeln.
 Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
 So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.

Und Goethe bezeichnet das Problem mit größter Schärfe, wenn er von Shakespeares Dramen sagt: „Alle drehen sich um den einen Punkt, wo die persönliche Freiheit mit der Notwendigkeit zusammentrifft.“

Die Notwendigkeit ist freilich hier nicht im Sinne eines äußern Zwanges gemeint, sondern sie ist eine innere Notwendigkeit. Während die landläufige Meinung von der Willensfreiheit schnell bei der Hand zu sein pflegt mit ihrer moralischen Beurteilung und Verurteilung der einzelnen That, gräbt die Meinung, die die Kausalität auch für das Gebiet des Willens gelten läßt, zunächst tiefer und forscht nach des Menschen Kern, dem Charakter. Sie erkennt, daß aus dem Zusammentreffen bestimmt gegebener Charakterzüge mit gewissen zufälligen äußern Umständen, die für diesen Charakter — aber gerade nur für diesen — zu Motiven werden, mit Notwendigkeit Thaten hervorgehen müssen, die eine Verschuldung herbeiführen. Wo die Dinge einen menschlich und sittlich großen Maßstab haben, da entsteht das tragische Schicksal, wie wir es in den Shakespearischen Tragödien bewundern. Wie kunstvoll darin jedesmal die innern Charaktereigenschaften mit den äußern Umständen zusammengefügt sind, ist bewundernswert. Man versuche einmal in Gedanken, die Charaktere von Hamlet und Macbeth zu vertauschen, und in beiden Fällen gäbe es dann keine Tragödie mehr, sondern der Verlauf der Dinge bliebe im alltäglichen Geleise. Ein bedenklicher Macbeth oder vielmehr eine bedenkliche Lady Macbeth käme in gar keine Versuchung, und ein resoluter Hamlet machte dem Drama schon im ersten Akt ein Ende. Alles Zurückschieben der Schuld in den Charakter und das Betonen der Notwendigkeit der That hebt aber die Folgen der That für andre so wenig auf, wie für den Thäter; er muß die Verantwortung und die Folgen auf sich nehmen, darin liegt die irdische und auch die „poetische“ Gerechtigkeit. Freilich, gegen die Annahme ewiger Höllenstrafen im Jenseits sträubt sich der gebildete Geist, denn wenn fehlerhafte Anlagen, Vererbung, ungünstige Umstände und die Versuchung abgerechnet werden, die doch nicht Schuld des Menschen sind, so wird der absolute Unterschied des Guten und des Bösen so gering, daß er eine so grausame Scheidung im Jenseits nicht rechtfertigen kann. Der ewige Gott kann und muß Gnade walten lassen, und auch auf Erden kann die Gnade ihre Stätte finden, nachdem die Schuld ihre Sühne gefunden, der Schuldige die Folgen seiner That willig auf sich genommen hat. Schopenhauer ist wie auf andern Gebieten auch bei der Behandlung der Willensfreiheit bedeutend und geistreich

in der Kritik; seine eignen Positionen — das von ihm gebotne Positive — sind aber oft ebenso ansechtbar wie die von ihm angegriffnen und vernichteten. Die Erklärung, daß die Freiheit transcendental zu fassen sei, daß das Individuum sich eben so, wie es geworden sei, vor seiner Geburt gewollt habe, wird sicher niemand befriedigen.

Unbedingt zustimmen muß man aber den klaren Begriffsbestimmungen in seiner gekrönten Preisschrift über die Freiheit des Willens. Der Begriff der Freiheit wird als ein negativer anerkannt. Die Freiheit ist die Abwesenheit oder der Gegensatz alles Hindernden und Hemmenden, also jedes äußern Zwanges. Nach Besprechung des moralischen Zwangs durch Drohungen, Versprechungen, Gefahren und Angst kommt Schopenhauer dann zu dem Resultat, daß sich bei näherer Betrachtung der ursprüngliche, rein empirische und daher landläufige Begriff der Freiheit unfähig zeige, die Verbindung mit dem Begriff Wollen einzugehen. Denn nach jenem „bedeutet frei — dem eignen Willen gemäß: fragt man nun, ob der Wille selbst frei sei, so fragt man, ob der Wille sich selber gemäß sei, was sich zwar von selbst versteht, womit aber auch nichts gesagt ist. Dem empirischen Begriff der Freiheit zufolge heißt es: Frei bin ich, wenn ich thun kann, was ich will: und durch das »was ich will« ist da schon die Freiheit entschieden. Setzt aber, da wir nach der Freiheit des Wollens selbst fragen, würde demgemäß sich diese Frage so stellen: Kannst du auch wollen, was du willst? welches herauskommt, als ob das Wollen noch von einem andern hinter ihm liegenden Wollen abhänge. Und gesetzt, die Frage würde bejaht, so entstände alsbald die zweite: Kannst du auch wollen, was du wollen willst? und so würde es ins Unendliche höher hinaufgeschoben werden, indem wir immer ein Wollen von einem frühern, tiefer liegenden abhängig dächten, und vergeblich strebten, auf diesem Wege zuletzt eins zu erreichen, das wir als von gar nichts abhängig denken und annehmen müßten.“ Daraus wird nun also geschlossen, daß die Freiheit die Abwesenheit der Notwendigkeit bedeute. Indem dann die Notwendigkeit als Folge eines zureichenden Grundes — Kausalität — definirt wird, kommt Schopenhauer natürlich zur Verneinung der Willensfreiheit. Merkwürdig ist dabei, wie der Philosoph selbst den schwachen Punkt seiner Freiheit berührt, um aber dann über ihn hinwegzugleiten. Er sagt hierüber: „Nun müßte aber das Freie, da Abwesenheit der Notwendigkeit sein Merkmal ist, das schlechthin von gar keiner Ursache Abhängige sein, mithin definirt werden als das absolut Zufällige: ein höchst problematischer Begriff, dessen Denkbarkeit ich nicht verbürge, der jedoch sonderbarerweise mit dem der Freiheit zusammentrifft. Sedenfalls bleibt das Freie das in keiner Beziehung Notwendige, das heißt von keinem Grunde Abhängige. Dieser Begriff nun, angewandt auf den Willen des Menschen, würde besagen, daß ein individueller Wille in seinen Äußerungen (Willensakten) nicht durch Ursachen oder zureichende Gründe überhaupt bestimmt

würde. . . . Bei diesem Begriff geht uns das deutliche Denken deshalb aus, weil der Satz vom Grunde in allen seinen Bedeutungen die wesentliche Form unsers gesamten Erkenntnisvermögens ist, hier aber aufgegeben werden soll.“

Das für uns Wesentliche dieser Darlegung ist, daß auf dem moralischen Gebiete Freiheit und Notwendigkeit keine unbedingten Gegensätze sind, weder bei dem einzelnen Menschen, noch auf dem Gebiete der Geschichte.

Das Notwendige ist der Gegensatz von Willkür, Zufall und Zwecklosigkeit; es ist das Sollen des Guten, das Freisein ist der Gegensatz von Zwang dulden, willenlos sein, es ist das Wollen des Guten, beides trifft in dem Sittlichen zusammen. Schließt die absolute Unfreiheit des Willens den Begriff von Strafe aus, so nicht minder die absolute Freiheit. Ein Unzurechnungsfähiger ist in dem Gebrauch seiner Freiheit nicht immer behindert; er ist — wie das Reichsgericht psychologisch richtig entschieden hat — unfähig, sich durch sittliche oder rechtliche Motive bestimmen zu lassen, d. h. durch die Motive, durch die er sich selbst bestimmen soll! Damit haben wir die rechte Grundlage gewonnen; der menschliche Wille ist nicht völlig frei, auch nicht völlig unfrei, er ist bestimmbar durch Motive, die in unsern Vorstellungen bestehen.

Von einer andern Seite her können wir dem Problem noch näher kommen. Die neuere empirische Psychologie hat überhaupt die altbekannten drei Seelenvermögen verworfen und das gesamte Seelenleben einheitlich auf die Vorstellungen im Geiste des Menschen, auf deren Assoziation, Reproduktion und Apperzeption, zu deutsch ihre Verbindung, Wiedererweckung und Aneignung aufgebaut. Da das Bewußtsein des Menschen nun viele Vorstellungen auf einmal nicht fassen kann, so kommt es darauf an, die unwillkürliche Aufmerksamkeit, bei der der Mensch nur leidend ist, zu einer willkürlichen zu machen; damit wird dann das Fühlen und Wollen so weit beeinflusst, als dies der menschlichen Natur nach möglich ist. Die gestählte, erstarrte, willkürliche Aufmerksamkeit kann bei dem Manne der Wissenschaft und Kunst so weit gehen, daß er die ganze Außenwelt darüber vergißt; die Fliegenden Blätter beschäftigen sich ja oft mit der sogenannten Zerstreutheit der Professoren. Die willkürliche Aufmerksamkeit ist hauptsächlich ein Resultat der Erziehung, und im besondern hat die Schule für ihre Entwicklung zu sorgen. Hier liegt denn auch natürlich der charakterbildende Hauptwert der Volksschule; die mühsame Herstellung einiger Reihen von Schriftzeichen ist doch nur von Wert als Zeichen, daß der Mensch durch diese Charakterschule gegangen ist.

Durch das Zusammenballen der Vorstellungen zu größern Massen und Gruppen entstehen nun die sogenannten herrschenden Vorstellungen, die den neu zuströmenden gegenüber ein Übergewicht bewahren und dadurch den Charakter des Menschen, seine Gefühle und Strebungen, seine Anschauungs- und Handlungsweise bestimmen. Diese herrschenden Vorstellungen sind also nicht mehr nur geistige Bilder, sondern werden dadurch, daß sie immer wieder ins Bewußtsein zurückzukehren streben, zu Kräften, die den Menschen in Be-

wegung setzen. Sie sind der „gewohnte Gedankenkreis, der gleichsam im Bewußtsein seinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Weil nun das Streben solcher Vorstellungen ins Bewußtsein von Erfolg begleitet zu sein pflegt, so wird dieser auch unbedingt vorausgesetzt, d. h. ihr Streben schlägt in ein Wollen um. Der Kern einer solchen Vorstellungsgruppe, der immer mehr andre, die sich ihm gleichsam auf Gnade und Ungnade ergeben müssen, an sich zieht, ist nunmehr ein Vorsatz. Der Vorsatz verhält sich aber zu den einzelnen Strebungen, d. h. den einzelnen Handlungen, genau wie das Genus zur Spezies.“*) Die Summe dieser im Innern sich erzeugenden Vorsätze und geistigen Vorbilder ist nun das, was das Gewissen des Einzelmenschen ausmacht.

Aus der Übereinstimmung der einzelnen Strebungen mit dem Vorsatz entsteht dann die Ruhe und Kraft des guten Gewissens, d. h. die Übereinstimmung mit sich selbst, aus ihrem Widerstreit entstehen die Versuchungen und Schwankungen vor, die Gewissensbisse nach der That.

Nach dieser Auffassung ist das Strafgesetz das Mittel, die Vorstellungen, die das persönliche Gewissen des Einzelnen erzeugen, in Übereinstimmung zu bringen mit dem allgemeinen Gewissen des Volkes, und zwar durch die Strafe. Das geistige Bild von der Strafbarkeit einer Handlung an sich und sodann von der zu erwartenden Strafe soll in den emporsteigenden Vorstellungen zu einem solchen Einfluß gelangen, daß es die Vorstellungen böser Gelüste verdunkelt und zurückdrängt. Die Versuche, durch die Strafe den Verbrecher zu bessern, haben doch nur einen zweifelhaften Erfolg gehabt; wie die Hygiene für den gesamten Gesundheitszustand wichtiger ist als die Therapie, so ist für die moralische Gesundheit die Erziehung im allgemeinen, Religion und Schule wichtiger als die Strafe. Wie die Mutter, so die Brut; wie die Schule, so das Leben!

Niel wirksamer als durch negatives Verbieten verdrängt man nichtgewollte Vorstellungen dadurch, daß man in positiver Weise andre an ihre Stelle setzt. Weicht nun die moralische Verantwortlichkeit in der Hauptsache von der einzelnen Handlung in den Charakter zurück, so trägt der Mensch auch die Verantwortung für die Bildung seines eignen Charakters, sowie des Charakters der von ihm heranzubildenden Menschen. Nach einem kantischen Ausdruck hat jedes Volk und jeder Mensch den Charakter, den er sich selbst angeschafft hat, und nur Weiber glauben sich völlig gerechtfertigt, wenn sie sagen: Ja, ich bin nun mal so.

Ohne uns in die Probleme der Vererbung und der angeborenen Eigenschaften zu vertiefen, können wir doch eine zeitliche Entwicklung des Charakters, die von frühester Kindheit an beginnt, gar nicht verkennen. Es scheint, daß sich die Triebe des Menschen wie die Naturkräfte in der Richtung des ge-

*) Drobisch, Empirische Psychologie.

ringsten Widerstandes äußern. So kommt es denn darauf an und ist die Aufgabe der Erziehung, die nichtgewollten, weil schädlichen Richtungen rechtzeitig gehörig zu verbauen und den Trieb zum Handeln auf das Gute zu richten. Unter den Erziehungsmitteln der Erwachsenen, also mittelbar auch der Jugend nimmt ein wohl überlegtes, dem allgemeinen Empfinden entsprechendes und gut abgestuftes Strafgesetz eine der ersten Stellen ein. Freilich kann es nicht allein alles wirken, auch schon deshalb nicht, weil die Haupterziehung in der Kindheit und Jugend erfolgen muß. Es ist psychologisch völlig gerechtfertigt, daß ein verurteilter Verbrecher unter dem Galgen zu seinem Vater sagt: „Hättest du mich in der Jugend angehalten, meinen Rock ordentlich an den Nagel zu hängen, so stünde ich jetzt nicht hier.“ Daher ist es tiefe Weisheit, daß die Sünden der Eltern heimgesucht werden sollen an den Kindern.

Die Bildung des Charakters aus der Kraft der innern Antriebe läßt sich nicht unpassend vergleichen mit der Wirkung des aufgestauten Wassers, das einen Abfluß sucht. Zuerst sichert es tropfenweise in der Richtung des geringsten Widerstandes durch, jeder Tropfen erweitert und ebnet den Weg und räumt weitere Widerstände weg; weiter und tiefer wäscht das Wasser sich den gewohnten Weg und strömt schließlich unaufhaltsam und unabänderlich im tiefen Strombett dahin. Bei den Flüssen wie bei der Charakterbildung verlangt die fortschreitende Zivilisation, der sie dienen sollen und müssen, vollständige und sachgemäße Regulierung.

Mit jeder That wirkt der Mensch nicht nur auf die Außenwelt, sondern nach innen auf den eignen Charakter, indem er einer ähnlichen That die Wege ebnet. Es ist wie beim Befahren eines nicht festen Wegs mit den Gleisen, jeder einzelne Wagen drückt das Gleise tiefer ein, ein Verlassen dieses Gleises wird immer schwerer und schließlich unmöglich. Daher sagt die Bibel: Wer Sünde thut, der ist der Sünde Knecht! Und doch ist das einzige Mittel, aus diesem gewohnten Gleise herauszukommen, jetzt und hier anders zu handeln, mit der Gewohnheit zu brechen, jeder Aufschub erschwert den Vorsatz. Der große Herzenskündiger Shakespeare läßt Hamlet zu seiner Mutter sprechen:

Nehmt eine Tugend an, die ihr nicht habt.
 Der Teufel Angewöhnung, der des Bösen
 Gefühl verschlingt, ist hierin Engel doch:
 Er giebt der Übung schöner, guter Thaten
 Nicht minder eine Kleidung oder Tracht,
 Die gut sich anlegt. Seid zu Nacht enthaltam,
 Und das wird eine Art von Leichtigkeit
 Der folgenden Enthaltung leihn; die nächste
 Wird dann noch leichter: denn die Übung kann
 Fast das Gepräge der Natur verändern;
 Sie zähmt den Teufel oder stößt ihn aus
 Mit wunderbarer Macht.

Zuerst sind die meisten Grundsätze unausgesprochen; fast unbewußt werden sie am besten aus Beispielen gelernt, sie können auch so wirksam für das Handeln sein und bleiben, wenn sie immer gewohnheitsmäßig bethätigt werden. Wie viel Grundsätze und Vorsätze werden dagegen mit dem Munde ausgesprochen, ohne daß man je die zur Bethätigung nötige Stärke gewinnt. Erst in Anfechtungen und Kämpfen gelangen die unbewußten zur bewußten Klarheit, dann erst entsteht der gereifte Charakter, der die eigne Stärke, d. h. sich selber kennt. Dadurch, daß die Grundsätze nicht nur „auswendig“ gelernt, sondern im Innern erlebt und erkämpft sind, sind sie dauerhaft und unbeugsam. Wohlfahrt sagt in „Soll und Haben“ nach seiner Rückkehr zu dem Kaufmann: „Wenn ich etwas aus einem Jahr voll Kränkungen und bitterer Gefühle gerettet habe, so ist es gerade der Stolz, daß ich geprüft worden bin, und daß ich nicht mehr wie ein Knabe aus Instinkt und Gewohnheit handle, sondern als ein Mann nach Grundsätzen. Ich habe in diesem Jahre zu mir ein Vertrauen gewonnen, das ich früher nicht hatte.“ Er ist ein Mann, d. h. ein gereifter Charakter geworden.

2

Der Begriff „Strafe“ setzt die Erziehungsfähigkeit des Menschen zum Sozialwesen voraus, nur daraus kann die Strafe gerechtfertigt werden, andernfalls wäre sie eine Rache oder eine Vergeltung. Wir brauchen für die Versuchung zum Unrecht ein Gegengewicht, und dieses Gegengewicht ist eben die Vorstellung der Strafe. Können wir somit die Strafe nur aus der so oft angegriffenen, aber auch von Schopenhauer anerkannten Abschreckungstheorie rechtfertigen, so ist dabei doch eine grundsätzliche Einschränkung notwendig. An sich würde die Abschreckung natürlich am besten durch möglichst hohe Strafen erreicht werden, aber dem Menschen sollen doch nicht größere Leiden um seines Fehls halber auferlegt werden, als die Aufrechterhaltung des Staates und der geordneten Gesellschaft notwendig machen. Der Mensch ist auch als Verbrecher nicht nur Zweck für andre, sondern hat seine eigne Bestimmung. Es zeigt sich hier, daß der gesellschaftliche Zustand der höhere ist, der mit mildern Strafen auskommt. Das entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung: auf Draco folgt Solon. Der Staat straft nicht den bösen Charakter an sich, sondern die Einzelhandlung, und zwar nach ihrer gesellschaftlichen Schädlichkeit. Ursprünglich ist es allein Sache des Sittengesetzes, zu gebieten: „Laß dich nicht gelüsten“ und „Du sollst lieben“; die Fassung des Strafgesetzes in normaler Form lautet: „Wer das und das thut, wird so und so bestraft,“ d. h. es wird der Handlung eine Folge gesetzt, die nach dem „Milieu“ — der Kulturstufe kann man auch sagen — der Gesellschaft als psychologisches Gegengewicht gegen die durch das Unrecht angestrebten Vorteile dienen kann.

Wenn zugleich mit der Folge auch noch die Wirkung verknüpft wird, daß der Verbrecher gebessert, also eine Wiederholung durch denselben Menschen unwahrscheinlich oder ausgeschlossen wird, so ist das natürlich das beste. Ein moralischer Fortschritt der Menschheit kann am besten aus der Geschichte des Strafrechts nachgewiesen werden, er ist aber auch notwendig: das immer engere Zusammenwohnen der Menschen macht eine wachsende Verträglichkeit nötig. In den verschiedenen Gesetzgebungen findet man das getreue Spiegelbild der Zivilisation, den Niederschlag aus den gesamten sittlichen und rechtlichen Anschauungen einer Zeit und eines Volkes. Handlungen oder Unterlassungen, die in frühern Zuständen verdienstlich erscheinen, werden später gesetzlich gefordert, andre, die früher zulässig waren, werden unter Strafe gestellt; eine Erhöhung des sittlichen Maßstabs ist dabei nicht zu verkennen. Dazu gehört auch, daß positive sittliche Gebote, die anfänglich dem religiösen Gebiet angehörten, mit der Zeit in das Strafgesetz eindringen, wie z. B. in dem Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit und im § 221 die gebotne Fürsorge. Das Unrecht muß immer feiner und raffinirter werden, um nicht dem Strafgesetz zu verfallen, eine bekannte Erscheinung hoher Kulturen.

Die germanische Rechtsauffassung zeigt sich gerade in der Forderung positiver Leistungen für andre von Haus aus höher stehend als die römische; die Entwicklung des germanischen Rechts wird daher voraussichtlich viel zukunftsreicher werden und zu höhern Kulturstufen führen, als es das römische Recht vermochte. Das römische Recht geht von der abstrakten Gleichheit und völligen Freiheit der Einzelnen aus, die einander fremd und pflichtlos gegenüberstehen. Nach germanischer Auffassung ist jedes Recht ein von Gott verliehenes Amt, mit dem entsprechende Pflichten verknüpft sind; germanisches Recht verlangt gegenseitige Hilfe und Förderung in allem Ehrbaren und Nützlichen. Das römische Recht ist negativ, es entspricht vortrefflich dem profitwütigen Manchesterthum, das deutsche in seiner positiven Anschauung entspricht dem sozialrechtlichen Kulturstaat. Die Rezeption des römischen Rechts war vielleicht eine Nothwendigkeit, aber es ist als eine Stufe anzusehen, über die hinauszuschreiten wir jetzt im Begriff stehen.

Die Festsetzung der Strafen entsteht also aus verschiedenen Erwägungen, die aber alle in dem Zustande der Gesellschaft wurzeln. Die Gesellschaft will und muß sich gegen den Egoismus der Einzelnen aufrecht erhalten; der Staat hat dem Einzelnen die ursprünglich übliche Vergeltung aus der Hand genommen und untersagt — alles Strafrecht stammt aus der Blutrache —, aber er hat dafür die Verpflichtung übernommen, nun seinerseits einen wirksamen Schutz gegen rechtswidrige Verletzungen zu gewähren. Der Schutz der Redlichen ist die wesentliche Aufgabe für die Bemessung der Strafe, wenn der Staat den Verbrecher gegen die Rache des Beschuldigten in Schutz nimmt. So hat der Staat die Aufgabe, nach beiden Seiten gerecht zu sein, in dem

Prozesse der Gesellschaft gegen den Einzelnen. Nur indem er die beiderseitigen Interessen sorgsam gegen einander abwägt, gelangt er zur Gerechtigkeit. Der Verbrecher allein ist niemals das allein zu berücksichtigende Rechtsobjekt.

Noch heute sehr lesenswert ist der Aufsatz von S. Mösler über die Todesstrafe.*) Er fragt nicht, woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, sondern er fragt, woher die Obrigkeit das Recht habe, diesen oder jenen Verbrecher am Leben zu erhalten. Nachdem die Blutrache als mit der staatlichen Ordnung unverträglich erkannt war, griff der Staat mit dem Strafgesetz ein. „Die Obrigkeit lieb nicht so oft dem Rächer ihr Schwert, als sie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für diesen als für jenen, daß sie der Privatrache Ziel setzte; und so wäre es ein offener Mißbrauch ihres Amtes gewesen, wenn sie dem Verbrecher zu viel nachgegeben und ihn in den Fällen verschont hätte, worin ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles, was sie thun konnte, mußte darauf hinausgehen, den unwilligen oder unglücklichen Totschläger von dem vorsätzlichen und schuldigen Mörder zu unterscheiden. . . . Das Recht der Privatrache geht im Stande der Natur so weit als die Macht, und man weiß von keinen andern Grenzen; und wie schwer es gehalten habe, die Menschen von diesem Grundsatz abzubringen, legt sich am ersten daraus zu Tage, daß fast kein einziger Gesetzgeber es gewagt, denselben geradezu und auf einmal umzustößeln, sondern überall zuerst gesucht, denselben durch Anordnung gewisser Freiörter,**) wo der Verbrecher gegen seinen Verfolger sicher war, allmählich zu schwächen. Diesemnach scheint es, daß man die Vermutung für die Privatrache — welche noch jetzt in gewissen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidigt ist, aller Gesetzgebung und allen Strafen trotzt — fassen und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne, wodurch sie sich berechtigt halte, gewisse Verbrecher beim Leben zu erhalten.“

Leider ist unter der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes die Politik in das Rechtsgebiet eingedrungen und hat es so weit gebracht, daß das Unrecht vor zu weit gehender Verfolgung mehr geschützt ist, als das Recht vor dem Verbrechen. Das Gericht, wie es thatsächlich ist, schreckt den Gewohnheitsverbrecher nicht ab, bessert den Schwachen nicht und macht ihn doch unglücklich.

3

Der Mensch ist weder Engel noch Teufel; er ist nicht von Haus aus ein Normalwesen, das von selber das Gute thut und nur besserer Einsicht bedürfte, er ist auch nicht von Natur ein Kranker, den zu strafen Unsinn wäre, sondern er ist ursprünglich ein Egoist, der zu einem geselligen Leben erzogen werden muß. Der naive Egoismus der Kinder ist ja allbekannt. Die Neigung, den

*) Patriotische Phantasien.

***) oder Freizeiten — wie im Gottesfrieden.

Verbrecher als Kranken zu behandeln, ist völlig verfehlt und kann keine guten Erfolge haben; viel richtiger faßt man ihn als einen in der Erziehung zurückgebliebenen auf. Ein großer englischer Naturforscher nennt die Verbrecher „reine Wilde, die unsinnige und verzweifelte Versuche machen, inmitten und auf Kosten einer zivilisirten Gesellschaft als Wilde zu leben.“ Der zivilisirte und gute Mensch bedarf keiner Strafgesetze, er wird durch die Triebe der Pflicht, der Ehre und der Liebe genügend zum Guten geleitet, aber der schwache und egoistische Mensch bedarf stärkerer Antriebe, und je weniger die genannten positiven Antriebe wirken, desto mehr bedarf es des negativen Antriebes der Furcht vor Strafe. Bei Kindern nimmt man gar keinen Anstoß, die Abschreckungstheorie theoretisch und praktisch anzuerkennen; da eine ganze Zahl von Menschen aber ihr Leben lang Kinder in diesem Punkte bleiben, so bleibt die Theorie auch grundsätzlich richtig.

Unter besonderm Hinweis auf die Thatsache, daß Unkenntnis der Gesetze nicht die Strafe ausschließt, ist von manchen Seiten eine Art allgemeine juristische Vorbildung durch die Schule gefordert worden. Die Verbreitung nützlicher praktischer Kenntnisse in der Schule ist heute eine allgemeine Forderung; von Juristen wird Unterricht in der Gesetzeskunde, von Ärzten naturwissenschaftliche und hygienische Schulbildung, von Politikern staatsbürgerliche Schulbildung verlangt.

In der Hauptsache wird man diesen Forderungen aus dem Grunde widersprechen müssen, daß durch eine derartige Vielseitigkeit die Sammlung und Erziehung leiden muß. *Nec multa, sed multum!* Auch Treitschke warnt vor dem Streben, den Schüler zu einem zweibeinigen Konversationslexikon zu machen. Nicht das ist die Aufgabe der Schule, eine Anzahl von unzusammenhängenden Kenntnissen zu vermitteln, sondern dem Schüler geistige und sittliche Zucht beizubringen, ihn richtig denken zu lehren und zum Herrn über seine Vorstellungen zu machen.

Es kommt weiter die außerordentliche Schwierigkeit dazu, Kindern juristische und politische Vorträge zu halten, ohne zugleich die Streitfragen der Zeit zu berühren und ihnen diese in einem bestimmten Lichte zu zeigen, bevor sie auch nur eine Spur von eigenem Urteil haben können. In einer Zeit lebhafter Meinungskämpfe, wie der unsern, wird das geradezu zur Unmöglichkeit. Soweit die Wissenschaft zu festen und unbestrittenen Grundlagen gelangt ist, kann immerhin wie in der Naturgeschichte auf die Hygiene, in der Geschichte auf die Politik hingewiesen werden; einige Rechtsbegriffe lassen sich wohl auch durch geeignete Auswahl der Stücke in den Lehrbüchern verbreiten. Scheinen solchen „modernen“ Anforderungen gegenüber für die eigentlichen Schulen die Bedenken zu überwiegen, so steht die Sache bei den Hochschulen anders. Auf diesen erscheint ein obligatorischer Unterricht zum mindesten in den ersten beiden Semestern über den Staat und seine Einrichtungen als durchaus notwendig, denn

von jedem akademisch Gebildeten muß wenigstens ein allgemeiner Überblick über dieses Gebiet verlangt werden. Auf den Hochschulen sind auch die Lehrkräfte vorhanden, die einer solchen Aufgabe zu genügen imstande sind. Kurze historische Entwicklung der bestehenden Einrichtungen, ihre Bedeutung und ihre Zwecke, Vergleich mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten würden den Stoff auch anziehend machen können. Wer ein Amt bekleiden will im Staate, muß mit den Einrichtungen dieses Staates auch im allgemeinen vertraut sein und nicht nur in seinem besondern Fach Bescheid wissen.

4

Haben wir das Strafgesetz als den festen Niederschlag des allgemeinen Volksgewissens zu betrachten, so spiegelt es doch vorwiegend die moralischen Anschauungen der Kreise wieder, die auf seine Abfassung einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Man kann vor dem gebildeten Mittelstande — der Bourgeoisie — allen Respekt haben, aber doch meinen, daß seine Qualifikation zum Regieren nicht ausreicht, namentlich nicht zum Alleinregieren. Der Mittelstand soll verdienen, Geschäfte treiben und in der Förderung aller Kulturaufgaben seine höchste Blüte finden, aber was daraus wird, wenn er ausschließlich auch die Regierungsgeschäfte in die Hand nimmt, das können wir in Frankreich und den Vereinigten Staaten sehen. Was Mephisto und Faust vom Genießen und Regieren urteilen, das gilt auch vom Verdienen und Regieren. Die Gefahr ist nicht zu unterschätzen, daß das Verdienenswollen auch einen Einfluß auf das Regieren ausübt. Die staatsklugen und praktischen Venetianer wußten, was sie thaten, als sie ihre aus dem Handelsstande hervorgehenden Dogen nötigten, vor dem Antritt ihres Amtes zu liquidiren.

Auch bei uns ist ein materialistischer Zug bei der Festsetzung der Strafen in dem Verhältnis der Bestrafung von Eigentumsverletzungen und Ehrverletzungen nicht zu verkennen. Nach großen Gefahren und erfolgreichen Anstrengungen scheint zeitweise eine Hinneigung zum Materialismus ziemlich regelmäßig zu folgen: bei den Holländern nach ihrem Unabhängigkeitskriege, in Frankreich nach dem Schlusse der Revolution, in Preußen nach dem siebenjährigen Kriege, und im Deutschen Reiche nach 1871. Der kürzlich ergangne Erlaß des Justizministers erkennt doch an, daß Beleidigungen bisher häufig nicht die entsprechende Strafe gefunden haben. Durch das Strafgesetz ist ganz zweifellos das Eigentum besser geschützt als die Ehre von Leuten, die darauf Wert legen — ein Zeichen für die Schätzung dieser Dinge durch die Verfasser des Gesetzes.

Ist aber der Schutz, den der Staat gewährt, nicht ausreichend,*) so tritt

*) Was ist eine Selbststrafe in solchen Fällen für den, der es dazu hat, im Vergleich mit dem Übel, das er andern zugefügt hat!

der Fall ein, daß der Verletzte wieder zur natürlichen Selbsthilfe, zur Privatwehre greift. Dem Schriftchen eines sehr gut bürgerlichen Mannes entnehmen wir die Worte: „Seine verletzte Ehre verteidigt z. B. der eine im Duell, und erst nach diesem reicht er dem verwundeten oder sterbenden Gegner die Hand zur Versöhnung; der andre gleicht sie aus mit der Faust oder dem Knüttel; der dritte läßt sich die Verletzung aus Feigheit wohl oder übel gefallen; der vierte endlich nimmt sie still hin, aber er lauert, von Rache gestachelt, auf eine Gelegenheit, wo er dem Angreifer die Unbill offen oder heimlich mit Zinsen zurückgeben kann.“*)

Es ist schließlich nicht zu bestreiten, daß gerade auf dem Gebiet der Ehreverletzungen und Beleidigungen die subjektiven Gründe von größter Bedeutung sind und daher allgemeine, somit notwendig schematische Strafsetzungen erschweren. Alter, Bildungsgrad und Stand des Beleidigers wie des Beleidigten spielen bei der Schätzung der Schwere einer Beleidigung eine wesentliche Rolle. Die gleichen Thatfachen, die in einem Falle eine angemessene Strenge oder eine entschuldbare Derbheit sind, können in einem andern eine schwere Ehrenkränkung sein. Eine köstliche oberbayrische Anekdote läßt in einer Beleidigungs-klage den Ortsvorsteher darüber vernommen werden, ob eine gewisse brüste Aufforderung eine Beleidigung sei oder nicht. Nachdem er neun Fälle angeführt hat, in denen eine Beleidigung nicht damit verbunden sei, schließt er: „und zehntens sagt man es halt auch, wenn man dem Gespräch eine andre Wendung geben will.“

Die doktrinaire Gleichheit vor dem Gesetz, deren Berichtigung durch Heinrich von Treitschke in eine Gleichheit vor dem Richter wohl auf allgemeinen Beifall zu rechnen hat, wäre besonders auf dem Gebiet der Beleidigungen eine unerträgliche Unwahrheit und Ungerechtigkeit gegen alles, was über die untersten Schichten hervorragt. Daher ist es nur natürlich, daß die Leidenschaft der Demagogen und Hezker besonders heftig zu entbrennen pflegt, wenn ihre allein seligmachende Gleichmacherei gerade hier gegen die Ungleichheit der Stände donnert. Leider hat ihr doktrinäerer Liberalismus nur zu gründlich vorgearbeitet.

Der Streit in Presse und Parlament über den Begriff „Ehre“ ist mit weit mehr Leidenschaft als Einsicht geführt worden. Kein Stand hat eine besondere „Ehre,“ rufen die Radikalen mit Emphase. Demgegenüber halten wir mit R. v. Sthering und Roscher aufrecht, daß jeder Stand eine besondere Ehre hat, wenn auch keiner beanspruchen kann, daß seine Ehre qualitativ besser sei. Worin die Ehre besteht, und woraus sie herfließt, das hat schon der alte Sachsenpiegel gewußt, wenn er sagt: Gut ohne Ehre ist kein Gut, und Leib ohne Ehre hält man für tot, alle Ehre aber kommt von der Treue.

*) Professor Dlawsky, Die Vorstellungen im Geiste des Menschen.

Natürlich ist die Treue gegen die Gesamtheit der Pflichten gemeint. So lange die verschiedenen Stände, d. h. Berufsstände, besondere Pflichten haben, so lange wird es auch wie besondere Standesvergehen, so auch eine besondere Standesehre geben. Daraus folgt also, daß je mehr und je höhere Pflichten einem Stande obliegen, desto höhere Anrechte an Ehre, d. h. Achtung, er auch durch unbedingte Pflichttreue erwirbt.

Von allgemeiner Menschenwürde mag man reden, eine allgemeine Menschenehre hat auch der wildeste Gleichheitschwärmer noch nicht behauptet. Die Würde als etwas angeborenes bleibt dem Menschen stets, während die Ehre als erworbenes unter Umständen wieder verloren geht. Aus dem, was vorhin über Charakter und Erziehung ausgeführt worden ist, folgt, daß aus der Zugehörigkeit zu einem notorisch ehrenhaften Stande oder einer solchen Familie auf die Ehre jedes Angehörigen mit Recht gefolgert wird, solange sich die Gelegenheit zum Selbsterwerb noch nicht geboten hat. Wie der Einzelne seine Ehre verlieren kann, so kann auch der Stand seine Standesehre gefährden oder verlieren, wenn er unehrenhaft gewordne Mitglieder nicht ausschleidet.

Auch der Eifer gegen das Duell ist wohl nicht völlig frei von geldbürgerlichem Materialismus und demagogischen Tendenzen und schießt über das Ziel hinaus. Nur der Mißbrauch des Duells ist unbedingt verwerflich. Der Duellant weiß, welche Strafe ihm bevorsteht, und nimmt sie willig auf sich, weil ein ideelles Gut für ihn auf dem Spiele steht. Wie kommt es, daß man dabei von Mißachtung des Gesetzes redet, aber nicht bei Preßvergehen oder politischen Vergehen, die ebenfalls mit Überlegung und Bewußtsein der Strafbarkeit begangen werden? Bei diesen wird der Angeschuldigte ein Märtyrer seiner Überzeugung, beim Duell ist er ein Verächter der Majestät des Gesetzes. Nur ein Fanatiker wie Bebel kann verlangen, das Duell als Mord anzusehen. Der Duellant verzichtet ja ausdrücklich bei Erlaß oder Annahme der Forderung auf den Schutz seines Lebens durch das Gesetz für diesen Fall. Der juristische Satz: *Volenti non fit injuria* ist ja bekannt.

Ist es schon Tollheit, hat es doch Methode, wenn dieselben Leute Raubmörder und Mordbrenner wie die Pariser Kommunarden in Schutz nehmen und bei den ab und zu vorkommenden Fällen, wo ein Mann sein Leben im offenen Kampf einsetzt, um einen Schimpf nicht leiden zu müssen, entrüstet über Gesetz und Moral predigen. Wahrlich, die sogenannte Parteitaktik hat es im Müdenspeien und Elefantenschlucken so weit gebracht, daß der zunehmende Widerwille gegen solches Treiben nur zu verständlich wird.

Ein gelehrter Professor, der gegen das Duell geeifert hat, hat bestritten, daß es mit Blutrache, Fehde und Gottesurteil zusammenhängt, er hat seinen Ursprung vielmehr in der verkommenen französischen Adelsgesellschaft unter der Regentschaft gesucht. Auch ihm hat der Eifer das ruhige Urteil getrübt. Nur am meisten gemißbraucht worden ist damals der Zweikampf; bekanntlich

hat sich aber alles Strafrecht aus der Blutrache entwickelt; der gerichtliche Zweikampf — die Bataille —, wie ihn ausdrücklich die „Assisen“ für das Königreich Jerusalem erwähnen, beruht auf altgermanischer Sitte; L. v. Ranke in seiner Weltgeschichte ist unser Zeuge.

Wir glauben, daß mit der Kaiserlichen Verordnung über den Zweikampf das Notwendige und Rechte geschehen ist: möglichste Einschränkung der Anwendung durch die Verweisung an ein Schiedsgericht, aber Anerkennung des Zweikampfs mit der bewehrten Faust als einer ultima ratio in gewissen auf gesetzlichem Wege nicht genügend austragbaren Fällen, wobei die Autorität des Gesetzes und des Staats durch die gesetzliche Bestrafung gewahrt bleibt. Auch der Mann aus dem Volke läßt sich den Appell an die unbewehrte oder anders bewehrte Faust als ultima ratio nicht wegdisputiren, ja sogar erwählte Vertreter des Volkes, die berufensten Hüter der Autorität der Gesetze, haben in neuester Zeit wiederholt diesen Appell nicht verschmäht. Mit der Einschränkung auf die schwersten Fälle müssen die Konflikte zwar seltner aber auch schwerer werden, eine Entwicklung, wie sie auch bei Völkerkämpfen — Kriegen — zu beobachten ist. Daß für den Einzelzweikampf wohlbegründete Bräuche und Regeln bestehen, die nicht ungestraft übertreten werden, ist vom Standpunkte der Sittlichkeit und Menschlichkeit eine erfreuliche Bestätigung dafür, daß Sitte und Gesetz auch in solchem äußersten Falle noch Vorschrift und Maß geben.

Auch die volkstümliche „heilige“ Feme sorgte für Gerechtigkeit nach den Rechtsanschauungen ihrer Kreise, weil und so lange die ordentlichen Gerichte dazu außer stande waren.



Die große Kunstausstellung in Berlin

Von Adolf Rosenberg

1



ie allgemeine Bilderschau, die alljährlich, jetzt gemeinschaftlich von der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler, in dem Landeskunstausstellungsgebäude in Moabit veranstaltet wird, ist und bleibt doch das Hauptereignis im Berliner Kunstleben eines Jahres, wie sehr sich auch die Leiter der privaten Kunstausstellungen, d. h. die Kunsthändler den Winter und Frühling über beifern mögen, die Neugier und Wissbegier des großen Publikums durch die Vorführung immer neuer verwunderlicher Kunstwerke rege zu halten. Zwei oder drei dieser rastlosen Leute wollen sogar den Versuch machen, auch während